



Einladung zur
ordentlichen
Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur
ordentlichen Hauptversammlung der GEA Group Aktiengesellschaft,
die am Mittwoch, dem 22. April 2009, 10.00 Uhr, im RuhrCongress
Bochum, Stadionring 20, 44791 Bochum, stattfindet.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GEA Group Aktiengesellschaft und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, des mit dem Lagebericht der GEA Group Aktiengesellschaft zusammengefassten Konzernlageberichts einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der GEA Group Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von EUR 74.001.448,75 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,40		
je dividendenberechtigter Stückaktie	=	EUR 73.523.138,00
Gewinnvortrag	=	EUR 478.310,75

Bei dem angegebenen Betrag für die Gesamtdividende sind die im Zeitpunkt der Einberufung vorhandenen dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Soweit am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien vorhanden sein sollten, wird der Beschlussvorschlag dahingehend modifiziert werden, den entsprechenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

3. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

6. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die in der Hauptversammlung 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 22. Oktober 2009 befristet. Die Ermächtigung soll daher erneuert werden. Der Beschlussvorschlag umfasst die Möglichkeiten des Erwerbs und der Verwendung eigener Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien, jedoch insgesamt höchstens in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
 - (i) Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der GEA Group-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den drei dem jeweiligen Tag des Erwerbs vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten).
 - (ii) Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der von der Gesellschaft angebotene und gezahlte Erwerbspreis je Aktie den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der GEA Group-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Zeichnung das Volumen des öffentlichen Kaufangebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Darüber hinaus kann zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kaufmännisch gerundet werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig ausgenutzt werden. Sie darf auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der GEA Group Aktiengesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien (i) zusammen mit den Aktien, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, sowie (ii) den Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht überschreiten.
- c) Daneben wird der Vorstand ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch außerhalb der Börse zu veräußern, ohne die Aktien allen Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, soweit dies im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.
- d) Der Vorstand wird zudem ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Lieferung von Aktien an die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften gemäß den Options- oder Wandelanleihebedingungen zu verwenden. Der Vorstand wird zudem ermächtigt, im Fall einer Veräußerung eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbene Aktien in dem Umfang zu gewähren, in dem die Inhaber der Optionsscheine oder Wandelschuldverschreibungen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft hätten. Bei Verwendung der erworbenen Aktien nach dieser Ermächtigung darf die Anzahl der zu übertragenden Aktien (i) zusammen mit den Aktien, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, sowie (ii) den Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht überschreiten.

- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, um bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen den Inhabern von Wandelgenussrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Februar 1994 ausgegeben wurden und hinsichtlich derer nicht auf das Wandlungsrecht verzichtet wurde, Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie diese sie nach Ausübung der Wandlungsrechte bei der Kapitalmaßnahme hätten beziehen können. Die eigenen Aktien werden den Inhabern der Wandelgenussrechte zu den Konditionen angeboten, zu denen die Aktionäre bei der betreffenden Kapitalmaßnahme Aktien erwerben können.
- f) Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen. Der Vorstand wird in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- g) Die vorgenannten Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse und zur Einziehung können ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien dürfen jeweils in Verfolgung eines oder mehrerer der vorgenannten Zwecke erfolgen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. b) - e) verwendet werden.
- h) Die Ermächtigung gemäß lit. a) gilt bis zum 21. Oktober 2010. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. April 2008 beschlossene und bis zum 22. Oktober 2009 befristete Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

7. Schaffung von neuem Genehmigten Kapital sowie Änderung der Satzung

7a. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II sowie Änderung von § 4 Abs. 5 der Satzung

Nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2009 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, um bis zu EUR 48.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Da diese Ermächtigung, von der bislang kein Gebrauch gemacht worden ist, bis zum 20. Juni 2009 befristet ist, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. April 2014 das Grundkapital um bis zu insgesamt EUR 72.000.000,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II) und dabei gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

b) § 4 Abs. 5 der Satzung in seiner bisherigen Fassung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. April 2014 das Grundkapital um bis zu insgesamt EUR 72.000.000,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II) und dabei gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.“

c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 5 der Satzung entsprechend der Durchführung jeder Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

7b. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals III sowie Änderung von § 4 Abs. 6 der Satzung

Nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2009 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, um bis zu EUR 123.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III). Da diese Ermächtigung, von der bislang kein Gebrauch gemacht worden ist, bis zum 20. Juni 2009 befristet ist, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. April 2014 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 99.000.000,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III) und dabei gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals III unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals III unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital III sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

- b) § 4 Abs. 6 der Satzung in seiner bisherigen Fassung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. April 2014 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 99.000.000,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III) und dabei gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals III unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals III unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital III sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.“

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 6 der Satzung entsprechend der Durchführung jeder Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital III und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

8. Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der GEA Brewery Systems GmbH

Zwischen der Gesellschaft und der Tuchenhagen Brewery Systems GmbH, Büchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 940 SB, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Gesellschaft, besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Es ist beabsichtigt, die Tuchenhagen Brewery Systems GmbH auf die GEA Brewery Systems GmbH, Kitzingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 9632, zu verschmelzen. Die GEA Brewery Systems GmbH, vormals firmierend unter Huppmann GmbH, ist ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Tuchenhagen Brewery Systems GmbH. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Tuchenhagen Brewery Systems GmbH wird mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der GEA Brewery Systems GmbH erlöschen.

Aus diesem Grunde hat die Gesellschaft als herrschendes Unternehmen mit der GEA Brewery Systems GmbH als beherrschtem Unternehmen am 3. März 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

GEA Group Aktiengesellschaft, Bochum

(nachfolgend „GEA Group“)

und der

GEA Brewery Systems GmbH, Kitzingen

(nachfolgend „GEA Brewery Systems“)

§ 1

Leitung der GEA Brewery Systems

GEA Brewery Systems unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der GEA Group. GEA Group ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GEA Brewery Systems hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

1. GEA Brewery Systems verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an GEA Group abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. GEA Brewery Systems kann mit Zustimmung der GEA Group Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der GEA Group aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung gebildet wurden, und von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 3

Verlustübernahme

1. § 302 AktG gilt entsprechend in seiner jeweils gültigen Fassung. Danach gilt insbesondere Folgendes:
 - a) Die GEA Group ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
 - b) Die GEA Brewery Systems verpflichtet sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, falls die GEA Group zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
2. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Anteilseignerversammlungen der vertragsschließenden Gesellschaften und vorbehaltlich der Verschmelzung der Tuchenhagen Brewery Systems GmbH auf die GEA Brewery Systems geschlossen. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GEA Brewery Systems wirksam.

2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. GEA Group ist insbesondere zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn (i) die Beteiligung an GEA Brewery Systems ganz oder teilweise veräußert wird, (ii) an der GEA Brewery Systems außenstehende Dritte im Sinne der §§ 304, 305 AktG beteiligt werden, insbesondere wenn zu deren Gunsten bei (Neu-)Abschluss des Unternehmensvertrages eine Ausgleichszahlung und ein Abfindungsangebot nach den §§ 304, 305 AktG bestimmt werden müsste, (iii) im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der GEA Brewery Systems oder wenn sonst ein wichtiger Grund im Sinne der R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages anwendbaren Vorschrift vorliegt.
4. Im Falle der Beendigung des Vertrages hat die GEA Group den Gläubigern der GEA Brewery Systems in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.
5. Anstelle einer Kündigung aus wichtigem Grund können die Parteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einverständnis aufheben, wenn die Voraussetzungen einer Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
2. Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der GEA Brewery Systems zu diesem Vertrag sowie die Kosten der Eintragung des Vertrages im Handelsregister trägt die GEA Brewery Systems.

GEA Group Aktiengesellschaft

GEA Brewery Systems GmbH“

Die GEA Brewery Systems GmbH wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft sein. Es existieren keine außenstehenden Gesellschafter, so dass ein angemessener Ausgleich (§ 304 AktG) sowie eine Abfindung (§ 305 AktG) nicht vorgesehen werden musste. Aus dem gleichen Grund war eine Prüfung des Unternehmensvertrags nach § 293 b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 3. März 2009 zuzustimmen.

9. Wahl zum Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG und § 10 Abs. 1 der Satzung. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Das Aufsichtsratsmitglied Louis Graf von Zech hat sein Amt mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 22. April 2009 niedergelegt. Als Nachfolger soll Herr Hartmut Eberlein gewählt werden, der mit Ablauf der Hauptversammlung als Finanzvorstand der Gesellschaft ausscheidet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Hartmut Eberlein, Gehrden, derzeit Finanzvorstand der GEA Group Aktiengesellschaft, als Vertreter der Anteilseigner für den Rest der Amtszeit von Herrn Louis Graf von Zech, d.h. bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Hartmut Eberlein ist derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats der GEA Beteiligungsgesellschaft AG, Bochum und Vorsitzender des Board of Directors der GEA North America, Inc., Delaware, USA. Weitere Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen bestehen zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung nicht.

Bericht zu Tagesordnungspunkt 6

Bericht des Vorstands nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb und der Verwendung eigener Aktien wie folgt:

Die Gesellschaft soll gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden, unter Aufhebung der bestehenden, durch die Hauptversammlung vom 23. April 2008 erteilten Ermächtigung eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die bestehende Ermächtigung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für 18 Monate erteilt werden kann, läuft am 22. Oktober 2009 aus. Mit der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung wird die Gesellschaft für den Zeitraum bis zum 21. Oktober 2010 in die Lage versetzt, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien zu nutzen, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Neben dem Erwerb über die Börse soll es der Gesellschaft auch möglich sein, eigene Aktien durch ein öffentliches, an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot zu erwerben. Dadurch wird der Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt. Der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Die Möglichkeit zur kaufmännischen Rundung dient der Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Insoweit kann die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, dass abwicklungstechnisch der Erwerb ganzer Aktien dargestellt werden kann.

Diese Ermächtigung besteht in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG. Danach dürfen auf die von der Gesellschaft zu Zwecken nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 AktG erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden. Angerechnet werden ferner diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Durch diese Anrechnung wird die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss beschränkt. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zudem, wenn

sie in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. In jedem Fall wird der Veräußerungspreis den aktuellen Börsenkurs der GEA Group-Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung voraussichtlich nicht um mehr als 3 Prozent, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 Prozent unterschreiten. Hierdurch werden die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von GEA Group-Aktien über die Börse aufrecht zu halten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da sie der GEA Group Aktiengesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht insbesondere die gezielte Ausgabe von Aktien an Kooperationspartner, wodurch zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können.

Der Erwerb eigener Aktien soll es der Gesellschaft auf der Grundlage des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses ferner ermöglichen, im Rahmen ihrer auch weiterhin beabsichtigten Akquisitionspolitik flexibel und kostengünstig bei dem Erwerb von Unternehmen agieren zu können, um beispielsweise in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder Unternehmenskäufen zu verwenden. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Konkrete Pläne für die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Bei ihrer Ausnutzung wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird er sich bei der Bewertung der als Gegenleistung zu übertragenden Aktien der Gesellschaft am Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist aber nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen hieran oder für Unternehmenszusammenschlüsse steht derzeit auch das Genehmigte Kapital III zur Verfügung. Für die Zeit nach Auslaufen des Genehmigten Kapitals III wird dieser Hauptversammlung ein neues Genehmigtes Kapital III vorgeschlagen. Bei der Entscheidung, auf welche Art und Weise die für eine solche Transaktion benötigten Aktien beschafft werden, wird sich der Vorstand allein von dem Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre leiten lassen. Der Vorstand trifft die Entscheidung mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

In der Zukunft kann es sinnvoll sein, dass die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgeben. Dazu kann es sinnvoll sein, die sich daraus ergebenden Rechte auf den Bezug von Aktien nicht durch eine Kapitalerhöhung, sondern ganz oder teilweise durch eigene Aktien zu bedienen. Deshalb wird eine entsprechende Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen. Der Vorstand trifft die Entscheidung mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Durch Verwendung eigener Aktien wird die Verwässerung der Anteile der Aktionäre, wie sie bei einer Bedienung der Options- oder Wandlungsrechte aus bedingtem Kapital eintreten würde, ausgeschlossen. Bei der Entscheidung darüber, ob eigene Aktien geliefert werden oder das bedingte Kapital ausgenutzt wird, wird der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre sorgfältig abwägen. Soweit eigene Aktien im Wege des Angebots an alle Aktionäre veräußert werden, soll die Möglichkeit bestehen, den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft in dem Umfang einzuräumen, in welchem sie nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts solche Bezugsrechte hätten. Der darin liegende Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat den Vorteil, dass der Options- oder Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechte nicht gemäß den Options- und Anleihebedingungen zum Zweck des Verwässerungs-

schutzes ermäßigt werden muss, so dass der Gesellschaft in diesem Fall bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte insgesamt mehr Mittel zufließen. Die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Aktien darf 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden. Angerechnet werden ferner diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalmaßnahmen den Inhabern von Wandelgenussrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. Februar 1994 ausgegeben wurden, Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zum Erwerb anzubieten, wie sie diese nach Ausübung der Umtauschrechte durch Teilnahme an der Kapitalmaßnahme hätten erwerben können. Ein entsprechendes Angebot zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft soll aber nur den Inhabern von Wandelgenussrechten unterbreitet werden, die nicht auf das Recht zum Umtausch der Genussrechte in Aktien und auf das Recht zum Bezug von Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen verzichtet haben. Durch diese Ermächtigung kann bei Kapitalmaßnahmen ein angemessener Verwässerungsschutz für die Inhaber von Wandelgenussrechten erreicht werden, der nach den Genussrechtsbedingungen vorgesehen ist. Die Gewährung eines Verwässerungsschutzes in anderer Weise, insbesondere durch die Zahlung eines Wertausgleichs, ist in den Genussrechtsbedingungen nicht vorgesehen. Den Inhabern der Wandelgenussrechte werden die Aktien bei Kapitalmaßnahmen zu denselben Konditionen angeboten, zu denen Aktionäre an der betreffenden Kapitalmaßnahme teilnehmen können. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Möglichkeit zur anderweitigen Veräußerung eigener Aktien ist gering; der Gesamtnennbetrag der derzeit noch bestehenden Wandelgenussrechte beträgt EUR 1.278,23.

Der Vorstand soll durch die Hauptversammlung schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die gemäß dieser oder früher erteilten Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht dabei entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG vor, dass der Vorstand die Aktien auch ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand wird insoweit ermächtigt, die Satzung hinsichtlich der Angabe der sich verändernden Anzahl der Stückaktien anzupassen.

Der Vorstand wird über die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung erworbener eigener Aktien im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Bericht zu Tagesordnungspunkt 7

Bericht des Vorstands nach § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Das in § 4 Abs. 5 der Satzung enthaltene Genehmigte Kapital II sowie das in § 4 Abs. 6 der Satzung enthaltene Genehmigte Kapital III sind bis zum 20. Juni 2009 befristet. Beide Genehmigten Kapitalien sollen daher jeweils durch neue Genehmigte Kapitalien mit einer Laufzeit bis zum 21. April 2014 ersetzt werden. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, sich bei Bedarf schnell und flexibel zusätzliches Eigenkapital zu verschaffen, ohne eine zeitlich unter Umständen nicht mögliche Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung durchzuführen.

1. Genehmigtes Kapital II (Tagesordnungspunkt 7a.)

Zu Tagesordnungspunkt 7a. schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, durch Neufassung von § 4 Abs. 5 der Satzung den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. April 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar-einlagen um bis zu EUR 72.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden.

Die neuen Aktien sind den Aktionären gemäß § 203 Abs. 1, § 186 Abs. 1, 2 AktG zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand soll jedoch im Rahmen des Genehmigten Kapitals II ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital II ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge sehr gering.

Neben einer unmittelbaren Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre soll es auch möglich sein, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Durch die Zwischenschaltung von Kreditinstituten wird die Abwicklung der Aktienaussgabe lediglich technisch erleichtert.

Der Vorstand soll den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu gegebener Zeit mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen können. Er wird dabei die Interessen der Gesellschaft sowie der Aktionäre berücksichtigen.

2. **Genehmigtes Kapital III (Tagesordnungspunkt 7b.)**

Zu Tagesordnungspunkt 7b. schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, durch Neufassung von § 4 Abs. 6 der Satzung den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. April 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, um bis zu EUR 99.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals III ist den Aktionären grundsätzlich gemäß § 203 Abs. 1, § 186 Abs. 1, 2 AktG ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Ermächtigung lässt hierbei folgende Ausnahmen zu:

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals III kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, sofern die Aktien zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden. Bei Unternehmenszusammenschlüssen und -akquisitionen verlangen der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft oftmals Aktien als Gegenleistung. Für die Gesellschaft kann die Gewährung von Aktien außerdem die Finanzierung einer Transaktion erheblich erleichtern. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, Zusammenschlüsse und Akquisitionen, bei denen die Gegenleistung ganz oder teilweise in Aktien besteht, schnell und flexibel durchführen zu können, insbesondere ohne die zeitlich häufig nicht mögliche Befassung der Hauptversammlung. Wenn sich die Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun, wenn der Erwerb den beschriebenen Zwecken dient und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Vorstand trifft die Entscheidung mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bei der Ausnutzung des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals III ist der Vorstand darüber hinaus bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ermächtigt, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen zu nutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist beschränkt auf einen Betrag, der 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt. Auf die Höchstgrenze werden diejenigen Aktien angerechnet, die die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben hat. Angerechnet werden ferner diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Bezugsrechtsausschluss darf nur erfolgen, wenn der Emissionspreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Die Gesellschaft wird daher einen Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals III nur mit der Maßgabe vornehmen, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den aktuellen Börsenkurs der GEA Group-Aktien zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals III voraussichtlich nicht um mehr als 3 Prozent, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 Prozent unterschreitet. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach dem zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen.

Durch die betragsmäßige Begrenzung und die Verpflichtung zur Festlegung des Emissionspreises der neuen Aktien nahe am Börsenkurs wird in Übereinstimmung mit dem Regelungszweck von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Schutz vor einer Wertverwässerung der alten Aktien entsprochen und der Einflussverlust für die Aktionäre begrenzt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Fall einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufrechterhalten möchten, haben die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse zu erwerben.

Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird die Verwaltung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zusätzlich können durch Vermeidung des sonst erforderlichen Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Umfang gestärkt werden als bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft insbesondere ermöglichen, kurzfristig Aktien der Gesellschaft auszugeben. Sie dient damit der Sicherung einer dauerhaften und angemessenen Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft.

Der Vorstand soll auch im Rahmen des Genehmigten Kapitals III ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital III ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge sehr gering.

Neben einer unmittelbaren Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre soll es auch im Rahmen des Genehmigten Kapitals III möglich sein, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Durch die Zwischenschaltung von Kreditinstituten wird die Abwicklung der Aktienaussgabe lediglich technisch erleichtert.

Es bestehen derzeit keine konkreten Pläne, von den vorgeschlagenen Ermächtigungen Gebrauch zu machen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss berichten.

* * *

Unterlagen

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Dorstener Str. 484, 44809 Bochum, folgende Unterlagen zur Einsicht durch die Aktionäre aus:

- Jahresabschluss der GEA Group Aktiengesellschaft und vom Aufsichtsrat gebilligter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008, mit dem Lagebericht der GEA Group Aktiengesellschaft zusammengefasster Konzernlagebericht einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 und Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns
- Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung
- Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der GEA Group Aktiengesellschaft und der GEA Brewery Systems GmbH vom 3. März 2009; Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse und mit den Lageberichten der GEA Group Aktiengesellschaft zusammengefasste Konzernlageberichte der GEA Group Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008; Jahresabschluss und Lagebericht der GEA Brewery Systems GmbH (damals noch firmierend als Huppmann Aktiengesellschaft) für das Geschäftsjahr 2006, Jahresabschlüsse der GEA Brewery Systems GmbH (damals noch firmierend als Huppmann GmbH) für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 sowie gemeinsamer Vertragsbericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der GEA Brewery Systems GmbH.

Die zuletzt genannten Unterlagen zu TOP 8 liegen von der Einberufung an auch in den Geschäftsräumen der GEA Brewery Systems GmbH, Heinrich-Huppmann-Straße 1, 97318 Kitzingen, zur Einsicht aus.

Auf Verlangen werden Abschriften der vorgenannten Unterlagen und Berichte jedem Aktionär kostenlos übersandt. Die Unterlagen und Berichte liegen auch während der Hauptversammlung aus. Sie können zudem im Internet unter www.geagroup.com/de/ir/hauptversammlung eingesehen werden.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger eingeteilt in 183.807.845 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten.

Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich bis **spätestens Mittwoch, den 15. April 2009, 24.00 Uhr MESZ**, anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Mit der Anmeldung müssen die Aktionäre außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den **1. April 2009, 0.00 Uhr MESZ**, beziehen.

Anmeldung und Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft **spätestens bis zum 15. April 2009, 24.00 Uhr MESZ**, unter folgender Adresse zugehen:

GEA Group Aktiengesellschaft
c/o WestLB AG
vertreten durch dwpbank
Hauptversammlung
Wildunger Str. 14
60487 Frankfurt am Main
Fax: +49 (0) 69 5099-1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Bei Vollmachten an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG) oder Personen i. S. v. § 135 Abs. 9 AktG, insbesondere Aktionärsvereinigungen, genügt es jedoch, wenn die Vollmacht vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Eine solche Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bedürfen der Schriftform und müssen der Gesellschaft zusammen mit der Vollmacht **spätestens bis zum 20. April 2009, 24.00 Uhr MESZ**, unter folgender Adresse zugehen:

GEA Group Aktiengesellschaft
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastr. 15
80686 München

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an die

GEA Group Aktiengesellschaft
Rechtsabteilung
Dorstener Str. 484
44809 Bochum
Fax: +49 (0) 234 980-1483
E-Mail: hv2009@geagroup.com

Wir werden alle zugänglich zu machenden Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich im Internet unter www.geagroup.com/de/ir/hauptversammlung veröffentlichen.

Bochum, im März 2009
Der Vorstand

GEA Group Aktiengesellschaft
Dorstener Str. 484, 44809 Bochum
www.geagroup.com

GEA Group Aktiengesellschaft
Bochum
ISIN: DE0006602006
WKN: 660200